

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evang. Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 21. September

1983

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	133	Umgliederung des Ortsteils Taisersdorf der bürgerlichen Gemeinde Owingen von der Evang. Kirchengemeinde Pfullendorf in das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Überlingen	137
Ausschreibung von Pfarrstellen	134	Erholungsurlaub der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeiter mit Hinweisen für Lohnempfänger und nebenberufliche Mitarbeiter	137
Verordnung des Landeskirchenrats zur Änderung der Verordnung zur Durchführung von § 1 Abs. 5 des Versorgungssicherungsgesetzes	137	Mitarbeiter(innen) im Arbeiterverhältnis (Lohn ab 1. 3. 1983)	138
Bekanntmachungen:		Termin des Reformationsfestes 1983	140
Herbsttagung 1983 der Landessynode	137	Berichtigungen	140
Umbenennung der Evang. Kirchengemeinde Auerbach in „Evang. Kirchengemeinde Karlsbad-Auerbach“	137		

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen auf Grund von Gemeindevwahl

(gemäß § 11 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Traugott Heuser in Wolfenweiler zum Pfarrer der Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts in Bad Krozingen,

Pfarrvikarin Gabriele Suck in Heidelberg (Johannesgemeinde-Ost) zur Pfarrerin der Südpfarrei an der Christuskirche in Heidelberg.

Berufen

(gemäß § 14 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Religionslehrer Pfarrer Michael Dietze in Bretten (Melanchthon-Gymnasium) zum hauptamtlichen Bezirksjugendpfarrer im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach.

Entschließungen des Landeskirchenrats

Abgeordnet:

Religionslehrer Pfarrer Dr. theol. Hartmut Brenner in Donaueschingen (Fürstenberg-Gymnasium) zum Dienst als Direktor der Johann-Ludwig-Schnellerschule in Khirbet Kanafar/Libanon.

Beurlaubt auf Antrag

(gemäß § 37 Abs. 1 Pfarrerdienstgesetz):

Religionslehrer Pfarrer Michael E. G. Kistner in Waldshut (Hochrhein-Gymnasium).

Entschließungen des Oberkirchenrats

Aufgenommen unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden:

Pfarrer Gerhard Lorenz aus Berlin (Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg),

Prof. Dr. theol. Hans Ulrich Nübel in Freiburg (Ev. Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeindediakonie).

Wiederaufgenommen unter die Pfarrvikare der Evang. Landeskirche in Baden:

Hans-Erich Loos in Heidelberg, der im Sommer 1975 die zweite theologische Prüfung bestanden hat.

Aufgenommen unter die Pfarrvikare der Evang. Landeskirche in Baden:

Kandidat Gerhard Schäfer in Hayingen, der im Spätjahr 1980 die zweite theologische Prüfung bestanden hat.

Versetzt:

Pfarrvikar Wolfgang Becker in Achern nach Walldürn (Pfarrstelle I) zur Versehung des Pfarrdienstes,

Pfarrvikar Werner Häfele in Denzlingen (Südpfarrei) nach Freiburg (Melanchthonpfarre),

Pfarrvikar Hans-Thomas Klebon in Lauda nach Gondelsheim zur Versehung des Pfarrdienstes,

Pfarrvikar Robert Reinke in Singen a.H. (Lutherpfarre) nach Neuenweg zur Versehung des Pfarrdienstes,

Pfarrvikar Reinhard Strehlke in St. Blasien nach Wieslet zur Versehung des Pfarrdienstes,

Pfarrvikar Wolfgang Walch in Wertheim (Obere Pfarrei I) nach Niklashausen zur Versehung des Pfarrdienstes.

Versetzt:

Religionslehrerin Brigitte Nannt (Berufsschulzentrum) nach Emmendingen (Dietrich-Bonhoeffer-Pfarrei) zur Verwaltung der Pfarrstelle nach Abschluß des wissenschaftlichen-theologischen Studiums im Rahmen der 1. theol. Prüfung.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Rudolf Stählin in Aglasterhausen auf 1. 10. 1983,

Pfarrer Erik Turnwald in Obergimpfern auf 1. 10. 1983.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag wegen Krankheit:

Pfarrer Werner Beck in Bietigheim-Muggensturm auf 1. 11. 1983,

Pfarrer Martin Krapf in Uhldingen-Mühlhofen auf 1. 11. 1983,

Pfarrerin Gudrun Kühl in Waldkatzenbach auf 1. 10. 1983,

Pfarrer Gerhard Reis in Hauingen auf 1. 10. 1983.

Gestorben:

Pfarrer i.R. Paul Askani, zuletzt in Brühl, am 1. 8. 1983,

Pfarrer i.R. Georg Bernlehr, zuletzt in Wolfenweiler, am 1. 8. 1983.

Ausschreibung von Pfarrstellen

a) Erstmalige Ausschreibungen

(Bewerbungen innerhalb 5 Wochen)

Bietigheim-Muggensturm, Kirchenbezirk Baden-Baden

Die Pfarrstelle wird zum 1. November 1983 frei.

Die Kirchengemeinde umfaßt 3 politische Gemeinden, und zwar Bietigheim mit 5200 (davon 900 evang.), Ötigheim mit 3700 (davon 425 evang.) und Muggensturm mit 4900 (davon 800 evang.) Einwohnern. Sie liegt im Landkreis Rastatt zwischen Baden-Baden (15 km Entfernung) und Karlsruhe (20 km Entfernung).

Dienstsitz ist Muggensturm mit einem neuen Pfarrhaus (gebaut 1980) mit 8 Zimmern, davon 2 Diensträume. Neben dem Pfarrhaus steht in Muggensturm die Kirche in gutem baulichen Zustand. In Bietigheim steht das 1978 neu erbaute Gemeindezentrum. Daher sind in den nächsten Jahren keine Bautätigkeiten zu erwarten.

In Muggensturm (ruhige Wohngemeinde) sind Grund- und Hauptschule; alle weiterführenden Schulen sind in Rastatt (8 km Entfernung). Es bestehen gute Verkehrsverbindungen (Bahn und Bus).

Die Kirchengemeinde existiert in dieser Form seit 1. Januar 1977. Durch Zuzug — insbesondere von jun-

gen Familien — hat die Zahl der Gemeindeglieder in den letzten Jahren stark zugenommen.

Der derzeitige Stelleninhaber hat in den 3 Gemeinden insgesamt 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

In den Pfarrgemeinden Bietigheim und Muggensturm findet jeden Sonntag Gottesdienst statt (Bietigheim um 10.00 Uhr, Muggensturm um 9.00 Uhr). Kindergottesdienst wird in beiden Gemeinden von Helfern selbständig gehalten. Folgende Gemeindegremien bestehen: in Muggensturm Bibelkreis, Frauenkreis und Jugendkreis, in Bietigheim: Bibelkreis, Jungschar, Jugendkreis, Erwachsenenbildung, Arbeitskreis „Gesunde Umwelt“; ein Besuchsdienst ist gerade in Vorbereitung. Die Gremien arbeiten weitgehend selbständig, würden sich aber über Anregungen und eine Unterstützung durch den Pfarrer freuen.

Die Ältestenkreise der Pfarrgemeinden Bietigheim/Ötigheim und Muggensturm arbeiten konstruktiv und hoffen auf ein gutes Zusammenwirken mit dem neuen Pfarrer.

Als wichtigste Aufgabe des Pfarrers sehen die Ältestenkreise die Seelsorge in den Gemeinden.

Gottmadingen, Kirchenbezirk Konstanz

Die Pfarrstelle wurde durch den Tod des bisherigen Stelleninhabers frei.

Die Gemeinde (9000 Einwohner) liegt westlich vom Bodensee zwischen Schaffhausen und Singen. Sie besteht aus den Teilorten Gottmadingen, Bietingen, Ebringen und Randegg. Zur Kirchengemeinde gehören knapp 2000 Gemeindeglieder. Am Ort selbst befinden sich zwei Grund-, eine Haupt- und eine Realschule. In Singen (6 km) gibt es vier Gymnasien und eine Berufsschule. Die Entfernungen zum See (8 km) und zu Städten (Schaffhausen 15 km, Zürich 60 km) sind kurz.

Gottmadingen hat trotz Industrie noch einen weitgehend ländlichen Charakter, auch in der Lebensauffassung der meisten seiner Einwohner.

Die Kirche, 1978 renoviert, hat 350 Sitzplätze. Im Untergeschoß ist ein Gemeindesaal und eine Küche untergebracht. In Bietingen und Randegg bestehen Gottesdiensträume.

Das Pfarrhaus, ein Teilfachwerkbau, wurde vor zwei Jahren von Grund auf renoviert und ist jetzt eines der schönsten Gebäude am Ort. Es hat 8 Zimmer (einschließlich Dienstzimmer), Zentralheizung, Garage und einen großen Garten.

Die Kirchengemeinde besitzt und betreibt einen Kindergarten, dessen Renovierung unmittelbar bevorsteht. Für die fernere Zukunft ist ein Gemeindehaus neben der Kirche geplant.

Die Kirchengemeinde ist dem Evang. Rechnungsamt in Singen angeschlossen.

Am Sonntag wird um 10 Uhr Hauptgottesdienst in der Kirche in Gottmadingen gehalten, anschließend Kindergottesdienst (teilweise durch Mitarbeiter). Einmal im Monat ist Gottesdienst in den beiden Teilorten.

In der Kirchengemeinde bestehen ein Kirchen- und ein Posaunenchor, ein Frauenkreis, ein Arbeitskreis jüngerer Frauen und Jugendkreise. Ehrenamtliche Mitarbeiter unterstützen den Pfarrer in allen Aufgabenbereichen. Bei größeren Veranstaltungen hat es noch nie an Helfern gefehlt.

Das Verhältnis zur katholischen Kirchengemeinde ist gut. Der ökumenische Gedanke wird — ohne illusionäre Erwartungen — seit Jahren praktiziert, und regelmäßig werden ökumenische Gottesdienste abgehalten.

Der Kirchengemeinderat ist willig, den Pfarrer voll und ganz zu unterstützen und ist auch für neue Akzente und Initiativen offen.

Besetzung der beiden vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindevwahl.

Bewerbungen innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Freiburg, Stelle des landeskirchlichen Beauftragten für Industrie- und Sozialarbeit Südbaden

Nach Zuruhesetzung des derzeitigen Stelleninhabers ist zum 1. 4. 1984 die Stelle des landeskirchlichen Beauftragten für Industrie- und Sozialarbeit Südbaden in Freiburg neu zu besetzen.

Die landeskirchliche Industrie- und Sozialarbeit verfolgt das Ziel, Gottes Angebot und Gebot, Gottes Gabe und Willen in der Arbeitswelt bewußt zu machen und daran mitzuarbeiten, daß die Strukturen der Gesellschaft in Richtung auf das kommende Reich Gottes verändert und in Bewegung gebracht werden. In der Kirche sollen die Fragen und Probleme der Menschen in Arbeitswelt und Gesellschaft bewußt gemacht werden, damit Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Landeskirche ihre Mitverantwortung für Menschen und Strukturen in Arbeitswelt und Gesellschaft wirkungsvoller wahrnehmen können.

Zielgruppen sind deshalb:

- Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften,
- Arbeitgeber und ihre Verbände,
- Industriebetriebe, Dienstleistungsbetriebe, Verwaltungen des öffentlichen Dienstes,
- besondere Gruppen wie Arbeitslose, ausländische Mitbürger, Alleinerziehende, ältere Arbeitnehmer u. a.

Arbeitsformen: Industriebesuche, Gespräche, Tagungen, Aufbau und Begleitung der Gruppen der Evangelischen Arbeitnehmerschaft (EAN), Mitarbeit im Team der landeskirchlichen Industrie- und Sozialarbeit.

Hauptamtliche Mitarbeiter: Zwei Sozialsekretäre, eine Sekretärin.

Ehrenamtliche Mitarbeiter: Landesleitung der EAN, Beirat mit 18 Mitgliedern, die die Zielgruppen vertreten, die Hauptamtlichen beraten und die gesamte Arbeit mittragen und mitverantworten.

Besetzung dieser landeskirchlichen Pfarrstelle durch die Kirchenleitung unter Mitwirkung der EAN-Landesleitung. Die Berufung ist zunächst auf 6 Jahre vorgesehen.

b) Nochmalige Ausschreibungen

(Bewerbungen innerhalb 3 Wochen)

Hauingen, Kirchenbezirk Lörrach

Die Pfarrstelle wird durch die Zuruhesetzung des bisherigen Stelleninhabers zum 1. 10. 1983 frei.

Hauingen ist eine Wohngemeinde, die seit 1975 in die Stadt Lörrach eingegliedert ist. Der Stadtteil Hauingen hat etwa 2500 Einwohner, davon sind ca. 1700 evangelisch.

Sämtliche Schularten sind in Lörrach vorhanden.

Das Pfarrhaus, in gutem Zustand, hat 8 Zimmer, einschließlich Dienst- und Registraturzimmer, Zentralheizung (Erdgas), Garage, Pflanz- und Grasgarten.

Die Kirche, 1973 renoviert, hat 340 Sitzplätze. Ein Gemeindezentrum ist geplant.

Träger des Kindergartens und der Krankenpflegestation ist der Evangelische Frauenverein.

Kindergottesdienst-Helferkreis, Kirchenchor, Frauenkreis, Gesprächskreis mit jüngeren Müttern, Jugendkreise der evang. Gemeindejugend und des CVJM, Kinder-Flöten- und -Singkreis sind vorhanden.

Die Gemeinde ist für die „Hauskreis-Arbeit“ aufgeschlossen. Die Kirchengemeinde ist dem Evang. Rechnungsamt in Lörrach angeschlossen.

Der Pfarrstelleninhaber hat 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Der Kirchengemeinderat wünscht sich einen Pfarrer mit evangeliumstreuer Verkündigung, seelsorgerlicher Erfahrung und Liebe zur Jugendarbeit.

Sandhausen (Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts), Kirchenbezirk Oberheidelberg

Auf 1. Oktober 1983 ist die Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts neu zu besetzen.

Sandhausen (ca. 13 000 Einwohner), im Süden Heidelbergs gelegen, ist seinem örtlichen Charakter nach trotz starken Zuzugs und fortdauernder Bautätigkeit ländlich geblieben. Durch den nahegelegenen Hardtwald und eine Vielzahl erschlossener Naherholungsgebiete und Sportanlagen ist der Wohn- und Freizeitwert der Gemeinde erheblich. Es war und ist ein besonderer Akzent im kirchengemeindlichen Aufgabenkatalog, den „Alteingesessenen“ und den Familien der „Neuhinzugekommenen“ Chancen zu eröffnen, aufeinander zuzuwachsen und sich gemeinsam zu Hause zu fühlen.

Neben einer Grund- und Hauptschule befindet sich ein neusprachlich-naturwissenschaftliches Gymnasium sowie eine Sonderschule für Lernbehinderte am Ort. Die beiden Pfarrer der Gemeinde haben je 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Mit rund 7000 evangelischen Gemeindegliedern ist Sandhausen eine selbständige Kirchengemeinde. Die institutionelle Mitte der Gemeinde ist der Kirchengemeinderat, dessen Tagesarbeiten in fünf Ausschüssen vorbereitet und auf den Weg gebracht werden. Gemeinsame Predigtstelle ist die Christuskirche (1866 erbaut, seither mehrmals renoviert, mit maximal 1200 Sitzplätzen). Die Gottesdienste finden im sonntäglichen Wechsel der beiden Pfarrstelleninhaber statt.

Räumlich ist die Gemeinde in einen Gemeindeteil-West und einen Gemeindeteil-Ost (bei etwa gleichviel Gemeindegliedern) gegliedert. In beiden Gemeindehälften befindet sich, großzügig angelegt und eingerichtet, ein Pfarrhaus/Pfarrgarten/Pfarramt, leicht erreichbar und in schöner Wohnlage. Zu den Grundfunktionen der beiden Pfarrer gehören die im Seelsorgebezirk anfallenden Seelsorgeaufgaben, die Wahrnehmung der Kasualien und der „kleinen“ Dienstgeschäfte; beiden Pfarrstellen ist eine Gemeindegemeinschaftssekretärin mit je einem Teildeputat zugeordnet. In einer sich entfaltenden Eigendynamik der beiden Gemeindeteile sieht der Kirchengemeinderat durchaus eine gute

Chance und möchte sie den Pfarrern für ihre Arbeit anheimgestellt sein lassen und Erfahrungen sammeln.

Verhindern möchte der Kirchengemeinderat allerdings, daß die Einheit der Gemeinde aufgegeben wird. Einer Entwicklung in dieser Richtung soll durch den Verzicht auf zwei getrennte Ältestenkreise vorgebeugt werden, vor allem aber dadurch, daß die beiden Pfarrstelleninhaber neben ihren Grundaufgaben (im jeweiligen Seelsorgebezirk) Schwerpunktaufgaben (für die Gesamtgemeinde) übernehmen, die sie je nach Erfahrung und Sachkenntnis untereinander verabreden. Zu solchen auf die Einheit der Gemeinde zielenden Tätigkeitsfeldern gehören, außer den Gottesdiensten, die Arbeit der beiden Kindergärten, die „Krabbelstube“ (Mutter-Kind-Initiative), die Kinderkirche, die Freizeitgruppen für Kinder und Jugendliche zwischen 7–12 Jahren, der Konfirmandenunterricht und die Konfirmation, die „Kellerkirche“ (Junge Gemeinde), die Teestube (Gesprächs- und Neigungsgruppen für Jugendliche und junge Erwachsene), die „festen“ Kreise (Frauenkreis, Männerkreis, Kreis der Älteren), die Kantorei, der Posaunenchor, die Kontaktgruppe (Arbeit mit Behinderten), der Besuchsdienst für Neuzugezogene, die Krankenpflegestation und Nachbarschaftshilfe.

Die Verwaltung dieses „kooperativen Gruppenpfarramts“ soll turnusmäßig wechseln, entsprechend die damit verbundenen besonderen Aufgaben im Kirchengemeinderat und den Fachausschüssen.

Zur Bewältigung der vielfältigen Aufgaben stehen verschiedene, kooperationsbereite und -erfahrene, zum Teil selbständig arbeitende Mitarbeitergruppen bereit.

Die Gruppe der Haupt- und Nebenamtlichen besteht z. Z. aus 8 Erzieherinnen, 2 Kinderpflegerinnen, 2 Vorpraktikantinnen, 3 Krankenschwestern, 1 Gemeindegemeinschaftssekretärin, 1 Hausmeister/Kirchendiener, 1 Chor- und 1 Posaunenchorleiter, 2 Organisten, 4 Putzhilfen, 1 Rechnungshelferin.

Zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde und der Katholischen Pfarrgemeinde (etwa 4500 Gemeindeglieder) ist die Atmosphäre freundlich, die ökumenische Zusammenarbeit noch längst nicht verwirklicht. Anstöße und Ideen (nicht nur hier, sondern auf das Ganze des Gemeindeaufbaus gesehen), sind den Mitarbeitern und dem Kirchengemeinderat sehr willkommen.

Besetzung der beiden vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindegewahl.

Bewerbungen innerhalb 3 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Die Bewerbungen

- für die **erstmaligen Ausschreibungen** müssen bis spätestens **26. Oktober 1983** abends und
- für die **nochmaligen Ausschreibungen** bis spätestens **12. Oktober 1983** abends

schriftlich beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe eingegangen sein.

Verordnung

des Landeskirchenrats zur Änderung der Verordnung zur Durchführung von § 1 Abs. 5 des Versorgungssicherungsgesetzes

Vom 8. Juli 1983

Der Landeskirchenrat erläßt gemäß § 1 Abs. 5 des kirchlichen Gesetzes zur Sicherung der beamtenrechtlichen Versorgungsanwartschaften der Pfarrer, Pfarrdiakone und Kirchenbeamten (Versorgungssicherungsgesetz) vom 8. März 1975 (GVBl. S. 21) nachstehende Verordnung:

§ 1

§ 3 der Verordnung zur Durchführung von § 1 Abs. 5 des Versorgungssicherungsgesetzes vom 8. 3. 1975 (GVBl. S. 21) vom 28. 10. 1975 (GVBl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Verminderung des Kürzungsbetrages

Besteht bei einem Versorgungsempfänger i. S. des Versorgungssicherungsgesetzes Versicherungspflicht

in der gesetzlichen Krankenversicherung, vermindert sich der Kürzungsbetrag um den Betrag, der als Beitrag aufgrund der Versorgungsbezüge und Renten nach Maßgabe dieses Gesetzes an eine gesetzliche Krankenkasse oder Ersatzkasse abzuführen ist.

§ 2

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

Karlsruhe, den 8. Juli 1983

Der Landeskirchenrat

Dr. Klaus Engelhardt

Bekanntmachungen

OKR 9. 9. 1983
Az. 14/44

Herbsttagung 1983 der Landessynode

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode findet die diesjährige Herbsttagung der Landessynode in der Zeit vom **6. bis 12. 11. 83** im Haus der Kirche in Bad Herrenalb statt.

OKR 25. 8. 1983
Az. 11/1

Umbenennung der Evang. Kirchengemeinde Auerbach in „Evang. Kirchengemeinde Karlsbad-Auerbach“

Die Evang. Kirchengemeinde Auerbach wird auf Antrag des Kirchengemeinderats gemäß § 23 Abs. 2 Buchst. c der Grundordnung i. V. m. Abschnitt II Ziff. 4 der Richtlinien zur Namensgebung bzw. Umbenennung von Kirchen- und Pfarrgemeinden vom 24. 10. 1973 (GVBl. S. 95) in

„Evang. Kirchengemeinde Karlsbad-Auerbach“

umbenannt.

OKR 23. 6. 1983
Az. 11/11-2948

Umgliederung des Ortsteils Taisersdorf der bürgerlichen Gemeinde Owingen von der Evang. Kirchengemeinde Pfullendorf in das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Überlingen

Gemäß § 28 der Grundordnung wird der Ortsteil Taisersdorf der bürgerlichen Gemeinde Owingen mit Wirkung vom 1. Juli 1983 aus dem Kirchspiel der Evang.

Kirchengemeinde Pfullendorf ausgegliedert und in das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Überlingen eingegliedert.

OKR 9. 8. 1983
Az. 21/24

Erholungsurlaub der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeiter mit Hinweisen für Lohnempfänger und nebenberufliche Mitarbeiter

Die Dauer des Erholungsurlaubs der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeiter, der nebenberuflichen Mitarbeiter, die Erholungsurlaub nach der bisherigen Urlaubsklasse A der Urlaubstabelle für Angestellte (Vergütungsgruppe X bis VII bzw. Kr. I bis Kr. IV) erhalten, und der Lohnempfänger ist mit Wirkung **ab 1. Januar 1983** in bestimmten Fällen um einen Tag tarifvertraglich erhöht worden durch § 1 Nr. 2 des 51. Tarifvertrags zur Änderung des BAT vom 20. 6. 1983 (GABl. S. 753) bzw. § 1 Nr. 1 des Änderungstarifvertrages Nr. 39 zum MTL II vom 20. 6. 1983 (GABl. S. 757).

Hiernach werden ab 1. 1. 1983 die beiden Tabellen für die genannten Mitarbeiter in der Bekanntmachung vom 28. 1. 1983 (GVBl. S. 41 f.) wie folgt ersetzt:

1. Bei Angestellten,

wenn die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist,

in den Vergütungsgruppen	Arbeitstage		
	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach vollendetem 40. Lebensjahr
X bis IV b			
Kr. I bis Kr. IX	26	28	30
IV a bis I b,			
Kr. X bis Kr. XII	26	29	30
I a und I	26	30	30

2. Bei haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitern,

wenn die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres in der Kalenderwoche verteilt ist auf

- einen Arbeitstag,
- zwei Arbeitstage,
- drei Arbeitstage,
- vier Arbeitstage,
- sechs Arbeitstage,
- sieben Arbeitstage (Kalendertage)

(§ 48 Abs. 4 BAT):

in den Vergütungsgruppen		Arbeitstage		
		bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach vollendetem 40. Lebensjahr
X bis IV b, Kr. I bis Kr. IX	a)	4	4	5
	b)	9	10	11
	c)	15	16	17
	d)	20	22	23
	e)	31	33	36
	f)	36	39	42
IV a bis I b, Kr. X bis Kr. XII	a)	4	4	5
	b)	9	10	11
	c)	15	16	17
	d)	20	22	23
	e)	31	35	36
	f)	36	41	42
I a und I	a)	4	5	5
	b)	9	11	11
	c)	15	17	17
	d)	20	23	23
	e)	31	36	36
	f)	36	42	42

3. Lohnempfänger erhalten Erholungsurlaub,

wenn die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Woche verteilt ist (Fünftagewoche)

bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage,
nach vollendetem 30. Lebensjahr 28 Arbeitstage,
nach vollendetem 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage.

Im übrigen können die entsprechenden Verhältniszahlen der Tabelle Ziffer 2 auch für Lohnempfänger entsprechend Anwendung finden.

Diese ab 1. 1. 1983 geltende Neuregelung ist nicht anzuwenden bei Arbeitsverhältnissen, die vor dem 1. Juni 1983 geendet haben.

§ 48 Abs. 6 Satz 2 BAT und § 48 Abs. 9 Satz 2 MTL II sind gestrichen, das heißt für die Urlaubsdauer der Jugendlichen ist ab 1. 1. 1983 ebenfalls, wie bei Mitarbeitern im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis über 18 Jahren, das Lebensalter maßgebend, das im Laufe des Urlaubsjahres vollendet wird.

Seit 1. 1. 1982 spielt für die Urlaubsdauer der Jugendlichen im Bereich des BAT und MTL II § 19 Abs. 2 Jugendarbeitsschutzgesetz keine Rolle mehr, das heißt auch für Jugendliche gelten die vorstehenden Regelungen. Der Hinweis in der Bekanntmachung des Evang. Oberkirchenrates vom 15. 9. 1981 (GVBl. S. 110, zweite Spalte, erster Absatz) ist damit überholt.

OKR 5. 9. 1983
Az. 21/514

**Mitarbeiter(innen) im Arbeiterverhältnis,
hier:
Lohn ab 1. März 1983**

Nach Maßgabe der Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/81 für Arbeiter vom 23. 2. 1981 (GVBl. 1981 Seite 34) findet der Monatslohntarifvertrag Nr. 14 zum MTL II vom 20. Juni 1983, der im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 12. Juli 1983 Nr. 21 bekanntgegeben wurde, sinngemäß Anwendung.

Zur Durchführung dieses Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

- Die ab 1. März 1983 bis 30. Juni 1983, 1. Juli 1983 bis 29. Februar 1984 und ab 1. März 1984 zu zahlenden Monatslöhne und Sozialzuschläge sind nachstehend abgedruckt.

Der Stundenlohn ergibt sich aus dem durch 174 geteilten jeweiligen Monatstabellenlohn.

Reinemachefrauen sind in die Lohngruppe II einzureihen.

2. § 48

Erholungsurlaub

Der Erholungsurlaub des Arbeiters, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Woche verteilt ist, beträgt **ab 1. Januar 1983**

bis zum vollendeten 30. Lebensjahr
= 26 Arbeitstage

nach vollendetem 30. Lebensjahr
= 28 Arbeitstage

nach vollendetem 40. Lebensjahr
= 30 Arbeitstage.

Siehe hierzu Bekanntmachung OKR 9. 8. 1983 Seite 137 in diesem GVBl.

3. § 57

Ordentliche Kündigung

(1) Bei einem Arbeitsverhältnis, das auf unbestimmte Zeit abgeschlossen ist, beträgt ab 1. Juli 1983 die

Kündigungsfrist für beide Teile nach Ablauf der Probezeit bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses zwei Wochen zum Monatschluß. Nach Ablauf des sechsten Monats beträgt sie für beide Teile

bei einer Beschäftigungszeit

bis zu einem Jahr einen Monat zum Monatschluß,

nach einer Beschäftigungszeit

von mehr als einem Jahr sechs Wochen,

von mindestens fünf Jahren drei Monate,

von mindestens acht Jahren vier Monate,

von mindestens zehn Jahren fünf Monate,

von mindestens zwölf Jahren sechs Monate

zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

(2) Bei einem Arbeiter unter 18 Jahren beträgt ab 1. Juli 1983 die Kündigungsfrist nach Ablauf der Probezeit für beide Teile zwei Wochen zum Monatschluß.

4. In Nr. 7 Buchst. a SR 2k werden ab 1. Januar 1983 die Worte $2\frac{1}{12}$ Arbeitstage durch die Worte $2\frac{1}{6}$ Arbeitstage und die Worte $2\frac{7}{12}$ durch die Worte $2\frac{2}{3}$ Arbeitstage ersetzt.

Nr. 2 und Nr. 4 gelten nicht für Arbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Juni 1983 geendet haben.

Bei entsprechenden Einzelfragen, z. B. wegen der Tabellenlöhne, die für Mehrarbeits- und Überstunden, Zuschläge usw. Bemessungsgrundlage sind, oder anderer Bestimmungen, verweisen wir auf die zuständigen Rechnungsämter.

Die Bekanntmachung vom 21. Juni 1982 (GVBl. S. 145 f.) wird hiermit ersetzt.

Monatstabellenlöhne

GÜLTIG VOM 1. MÄRZ 1983 BIS 30. JUNI 1983

Lohngruppe	Stufe									
	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	9 DM	10 DM
IX	2318,01	2381,18	2442,20	2499,08	2551,19	2598,60	2641,27	2679,17	2715,01	2746,59
VIII a	2213,03	2273,23	2329,11	2380,71	2429,70	2474,88	2515,48	2551,59	2585,73	2615,79
VIII	2123,39	2180,43	2233,42	2282,30	2327,13	2367,87	2405,11	2439,35	2469,29	2494,96
VII	2038,41	2092,49	2142,71	2189,03	2231,54	2270,16	2304,92	2335,81	2362,86	2386,04
VI	1957,85	2009,15	2056,73	2100,65	2140,92	2177,55	2210,48	2239,78	2265,40	2287,38
V	1881,54	1930,10	1975,21	2016,85	2055,02	2089,73	2120,98	2148,72	2173,03	2193,84
IV	1845,53	1892,87	1936,81	1977,36	2014,55	2048,32	2078,77	2105,82	2129,49	2149,77
III	1809,15	1855,21	1897,99	1937,43	1973,63	2006,51	2036,12	2062,43	2085,45	2105,19
II	1740,56	1784,20	1824,73	1862,15	1896,47	1927,66	1955,70	1980,64	2002,48	2021,17
Sozialzuschlag	1. Kind 108,41	2. Kind 103,59	3. Kind 48,08	4. Kind 91,10	5. Kind 91,10	6. Kind 113,48	7. Kind 113,48	8. Kind 113,48	9. Kind 113,48	Jed. weit. Kind 113,48

Monatstabellenlöhne

GÜLTIG VOM 1. JULI 1983 BIS 29. FEBRUAR 1984

Lohngruppe	Stufe									
	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	9 DM	10 DM
IX	2329,37	2392,85	2454,17	2511,33	2563,70	2611,34	2654,22	2692,31	2728,31	2760,06
VIII a	2223,88	2284,38	2340,53	2392,38	2441,61	2487,01	2527,81	2564,10	2598,41	2628,61
VIII	2133,79	2191,12	2244,37	2293,49	2338,54	2379,48	2416,90	2451,31	2481,39	2507,19
VII	2048,40	2102,75	2153,22	2199,76	2242,47	2281,29	2316,22	2347,26	2374,44	2397,73
VI	1967,45	2018,99	2066,81	2110,95	2151,41	2188,22	2221,32	2250,76	2276,50	2298,59
V	1890,77	1939,56	1984,89	2026,73	2065,10	2099,97	2131,37	2159,25	2183,68	2204,59
IV	1854,57	1902,14	1946,30	1987,05	2024,43	2058,36	2088,96	2116,14	2139,93	2160,31
III	1818,02	1864,30	1907,29	1946,93	1983,30	2016,35	2046,11	2072,54	2095,67	2115,51
II	1749,09	1792,95	1833,67	1871,28	1905,76	1937,11	1965,28	1990,35	2012,30	2031,08
Sozialzuschlag	1. Kind 108,93	2. Kind 104,10	3. Kind 48,32	4. Kind 91,55	5. Kind 91,55	6. Kind 114,03	7. Kind 114,03	8. Kind 114,03	9. Kind 114,03	Jed. weit. Kind 114,03

Monatstabellenlöhne
GÜLTIG VOM 1. MÄRZ 1984 AN

Lohn- gruppe	Stufe									
	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	9 DM	10 DM
IX	2340,74	2404,52	2466,14	2523,58	2576,21	2624,08	2667,16	2705,44	2741,62	2773,52
VIII a	2234,73	2295,52	2351,94	2404,05	2453,52	2499,14	2540,14	2576,61	2611,08	2641,44
VIII	2144,20	2201,81	2255,32	2304,68	2349,95	2391,08	2428,69	2463,27	2493,50	2519,42
VII	2058,39	2113,—	2163,72	2210,49	2253,41	2292,42	2327,52	2358,71	2386,03	2409,43
VI	1977,04	2028,84	2076,89	2121,24	2161,91	2198,90	2232,15	2261,74	2287,61	2309,81
V	1899,99	1949,02	1994,57	2036,62	2075,17	2110,21	2141,77	2169,79	2194,33	2215,34
IV	1863,62	1911,42	1955,79	1996,75	2034,30	2068,40	2099,15	2126,47	2150,37	2170,85
III	1826,89	1873,39	1916,59	1956,42	1992,98	2026,19	2056,09	2082,65	2105,90	2125,83
II	1757,62	1801,70	1842,62	1880,41	1915,06	1946,56	1974,87	2000,05	2022,12	2040,99
Sozial- zuschlag	1. Kind 109,47	2. Kind 104,60	3. Kind 48,56	4. Kind 91,99	5. Kind 92,—	6. Kind 114,59	7. Kind 114,59	8. Kind 114,59	9. Kind 114,59	Jed. weit. Kind 114,59

OKR 16. 9. 1983
Az. 32/27

**Termin des Reformations-
festes 1983**

Wir weisen darauf hin, daß entsprechend der bisherigen Regelung in unserer Landeskirche das Reformationfest am Sonntag nach dem Reformationstag, also am 6. November 1983, begangen wird.

Berichtigungen

1. Bei der im GVBl. Nr. 11/1983 auf Seite 107 abgedruckten Bekanntmachung vom 20. 6. 1983 über die

Vereinbarung zwischen der Evang. Landeskirche in Baden und dem Diakonischen Werk muß das im Betreff angegebene Datum des Diakoniegesetzes richtig heißen: „26. 10. 1982“.

2. Bei der Ausschreibung der Pfarrstellen 1 und 2 des Gruppenpfarramts Weingarten im GVBl. Nr. 12/1983 Seite 111 muß es in den ersten beiden Zeilen in Klammern richtig heißen: „künftig Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts“.